



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Heinsberg
Postfach 12 20
52516 Heinsberg

nachrichtlich per Email:

BAIUDBw Bonn



Datum: 25.09.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.06 WKA Heinsberg /
14

bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann

Zimmer: Bo 3012

Telefon:

0211 475-5250

Telefax:

0211 475-3988

bettina.koestermann@

brd.nrw.de

Bauleitplanung;

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg
„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Ihr Bericht vom 02.09.2014 – 60/61-20-01 -

Gegen die Ausweisung der Teilflächen 1 – 4 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Heinsberg bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis zu 2.4 – Hinweise zum weiteren Verfahren - und 6.5 Flugsicherheit:

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Seite 2 von 2

Hinweis zu § 18a LuftVG:

Die Potentialflächen liegen im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Bauvorhaben können demnach von § 18 a LuftVG betroffen sein. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG ggfs. versagt werden (materielles Bauverbot).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a star-like shape.

(Rotter)